

689 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

12. 6. 1962

Regierungsvorlage**Vertrag**

zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften.

Der Bundespräsident der Republik Österreich und der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind übereingekommen, einen Vertrag über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn Dr. Heinrich Calice,
a. o. Gesandter u. bev. Minister,

Der Präsident der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
Herrn Václav David,
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

I. TEIL

Rechtsschutz, Zustellung und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen

Rechtsschutz**Artikel 1**

(1) Die Angehörigen des einen Vertragsstaates haben auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates freien Zutritt zu den Gerichten und können vor diesen unter denselben Bedingungen wie Inländer auftreten.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Angehörigen eines der Vertragsstaaten beziehen sich auch auf juristische Personen ein-

Smlouva

mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o vzájemném právním styku ve věcech občanskoprávních, o listinách a o právních informacích.

Spolkový prezident Rakouské republiky a prezident Československé socialistické republiky se dohodli uzavřít Smlouvu o vzájemném právním styku ve věcech občanskoprávních, o listinách a o právních informacích a k tomu účelu jmenovali svými zmocněnci:

Spolkový prezident Rakouské republiky
Dr. Heinricha Calice,
mimořádného vyslance a zplnomocněného ministra,

Prezident Československé socialistické republiky
Václava Davida,
ministra zahraničních věcí,

kteří vyměnivše si své plné moci a shledavše je v dobré a náležité formě se dohodli takto:

I. ČÁST

Právní ochrana, doručování a právní pomoc v občanskoprávních věcech

Právní ochrana**Článek 1**

(1) Občané jednoho smluvního státu mají na území druhého smluvního státu volný přístup k soudům a mohou před nimi vystupovat za stejných podmínek jako vlastní občané.

(2) Ustanovení této Smlouvy o občanech jednoho ze smluvních států se vztahují rovněž na právnické osoby včetně obchodních společností,

schließlich Handelsgesellschaften, die nach der Rechtsordnung des einen der Vertragsstaaten errichtet worden sind und ihren Sitz auf dessen Gebiet haben.

Prozeßkosten

Artikel 2

(1) Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten, die in einem von ihnen ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz haben, in dem anderen Vertragsstaat als Kläger (Antragsteller) oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen des Mangels eines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Sitzes im Inland eine Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht auferlegt werden.

(2) Soweit nach der Rechtsordnung eines der Vertragsstaaten ein vorschußweiser Erlag zur Deckung von Gerichtsgebühren vorgesehen ist, gilt für diesen die Regel des Absatzes 1.

(3) Soweit nach der Rechtsordnung eines der Vertragsstaaten die Zahlung einer Gerichtsgebühr für den Prozeß bei Einbringung der Klage (des Antrages) vorgesehen ist, muß für die Nachbringung dieser Gebühr einem Angehörigen des anderen Vertragsstaates eine Frist von mindestens einem Monat gewährt werden.

(4) Der Erlag von Vorschüssen für Vergütungen, die von einer Partei zu tragen sind, darf Angehörigen des anderen Vertragsstaates nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Ausmaß wie Inländern auferlegt werden.

Artikel 3

(1) In einem der beiden Vertragsstaaten ergangene rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidungen, durch die der Kläger (Antragsteller) oder Intervenient, der gemäß Artikel 2 oder den im Staate der Klageerhebung geltenden Rechtsvorschriften von einer Sicherheitsleistung oder einem vorschußweisen Erlag befreit war, zum Ersatz der Prozeßkosten oder zur Zahlung von Gerichtsgebühren verpflichtet worden ist, sind auf Antrag im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu vollstrecken. Der Antrag kann entweder unmittelbar bei dem Gericht, das für die Entscheidung über ihn zuständig ist, gestellt oder bei dem Gericht eingebracht werden, das in der Sache in erster Instanz entschieden hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für die Entscheidungen, durch die die Höhe der Prozeßkosten oder der Gerichtsgebühren nachträglich festgesetzt wird.

(3) Der Antragsteller hat vorzulegen:

- a) eine Ausfertigung des Spruches der Entscheidung mit Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit;

ktelé byly zřízeny podle právního řádu jednoho ze smluvních států a mají sídlo na jeho území.

Náklady řízení

Článek 2

(1) Občanům jednoho ze smluvních států, kteří vystupují před soudy druhého smluvního státu jako žalobci (navrhovatelé) nebo intervenienti, a mají své bydliště, pobyt nebo sídlo v jednom ze smluvních států, nelze uložit složení žalobní jistoty pro náklady řízení z toho důvodu, že jsou cizinci nebo že nemají ve druhém smluvním státě bydliště, pobyt nebo sídlo.

(2) Pokud se vyžaduje podle právního řádu jednoho ze smluvních států složení zálohy k úhradě soudních poplatků, platí ustanovení odstavce 1.

(3) Pokud se vyžaduje podle právního řádu jednoho ze smluvních států zaplacení soudního poplatku pro řízení při podání žaloby (návrhu), musí být poskytnuta občanu druhého smluvního státu pro zaplacení tohoto poplatku lhůta nejmenší 1 měsíc.

(4) Občanům druhého smluvního státu smí být uloženo složení zálohy pro náklady, které má nésti jedna strana, jen za stejných podmínek a ve stejném rozsahu jako vlastními občanům.

Článek 3

(1) Pravomocná a vykonatelná rozhodnutí, vydaná v jednom z obou smluvních států, kterými bylo uloženo žalobci (navrhovatel) nebo intervenientu osvobozenému podle článku 2 nebo podle právních předpisů platných ve státě, kde byla žaloba podána, od žalobní jistoty nebo složení zálohy, zaplacení nákladů řízení nebo soudních poplatků, jsou na návrh vykonatelná na území druhého smluvního státu. Návrh může být podán přímo u soudu, který je příslušný pro rozhodnutí o něm, nebo u soudu, který ve věci rozhodl v první stolici.

(2) Ustanovení odstavce 1 platí také pro rozhodnutí, kterými bude výše nákladů řízení nebo soudních poplatků stanovena dodatečně.

(3) Navrhovatel musí předložit:

- a) vyhotovení výroku rozhodnutí opatřené doložkou o právní moci a vykonatelnosti;

- b) eine Übersetzung hievon in die Sprache des Gerichtes, das zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist;
- c) im Falle der Einbringung des Antrages bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, eine Übersetzung hievon in die Sprache des Gerichtes, das zur Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

Für die Übersetzungen gilt Artikel 17 Absatz 3. Wird der Antrag bei dem Gericht, das in erster Instanz entschieden hat, eingebracht, so ist er auf demselben Weg wie ein Rechtshilfeersuchen weiterzuleiten.

(4) Die im Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen der Gerichte des anderen Staates sind wie inländische Entscheidungen mit der Maßgabe zu vollstrecken, daß gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag ein Rechtsmittel vorbehalten bleiben muß.

(5) Zu den Prozeßkosten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Kosten der Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit sowie der erforderlichen Übersetzungen und Beglaubigungen. Diese Kosten sind auf Antrag von dem Gericht zu bestimmen, das über die Vollstreckung zu entscheiden hat.

Begünstigungen, die im Hinblick auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden (Armenrecht)

Artikel 4

(1) Die Angehörigen eines der Vertragsstaaten werden vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates zu den Begünstigungen, die im Hinblick auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden (Armenrecht), unter denselben Voraussetzungen und in demselben Ausmaß wie Inländer zugelassen.

(2) Die im Absatz 1 genannten Begünstigungen, die einer Partei in einem Verfahren in dem einen Vertragsstaat zukommen, erstrecken sich auf alle Prozeßhandlungen, die in dieser Sache im anderen Vertragsstaat vorgenommen werden. Diese Begünstigungen erstrecken sich auch auf Exekutionsverfahren zur Hereinbringung von Kosten (Artikel 3), sofern eine solche Erstreckung nach dem Recht des Staates, in dem die Exekution durchzuführen ist, für Exekutionsverfahren vorgesehen ist.

Artikel 5

(1) Das Zeugnis zur Erlangung der im Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Begünstigungen ist von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

b) jeho překlad do jazyka soudu, který je příslušný k rozhodnutí o návrhu;

c) v případě podání návrhu u soudu, který rozhodl v první stolici, též jeho překlad do jazyka soudu, který jest příslušný k rozhodnutí o návrhu.

Pro překlady platí článek 17 odstavec 3. Je-li návrh podán u soudu, který rozhodl v první stolici, bude odeslán stejným způsobem jako dožádání o právní pomoc.

(1) Rozhodnutí soudů druhého státu uvedená v odstavci 1 budou vykonána jako tuzemská rozhodnutí s tím, že proti rozhodnutí o návrhu na exekuci je přípustný opravný prostředek.

(5) K nákladům řízení ve smyslu odstavce 1 patří také náklady za vydání doložky o právní moci a vykonatelnosti, jakož i za požadované překlady a ověření. Tyto náklady určí na návrh ten soud, který rozhoduje o výkonu.

Výhody poskytované se zřetelem na majetkové poměry (právo chudých).

Článek 4

(1) Občané jednoho ze smluvních států požívají před soudy druhého smluvního státu výhod poskytovaných se zřetelem na majetkové poměry (právo chudých) za stejných podmínek a ve stejném rozsahu jako vlastní občané.

(2) Výhody uvedené v odstavci 1, které přísluší účastníkovi v soudním řízení v jednom smluvním státě, se vztahují také na všechny procesní úkony, které budou provedeny v téže věci ve druhém smluvním státě. Tyto výhody se vztahují též na exekuční řízení o vymáhání nákladů (článek 3) pokud platí pro toto exekuční řízení podle práva státu, ve kterém má být exekuce provedena.

Článek 5

(1) Potvrzení k dosažení výhod uvedených v článku 4, odstavci 1, budou vystavena příslušnými úřady smluvního státu, na jehož území má navrhovatel své bydliště, pobyt nebo sídlo.

4

(2) Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines der Vertragsstaaten, so kann die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde des Staates, dessen Angehöriger der Antragsteller ist, das Zeugnis ausstellen. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß die im Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Begünstigungen auf Grund eines von den Behörden des Staates, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausgestellten Zeugnisses gewährt werden.

Artikel 6

Das Gericht, das über den Antrag auf Bewilligung der im Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Begünstigungen zu entscheiden hat, behält in den Grenzen seiner Amtsbefugnisse das Recht, das ihm vorgelegte Zeugnis zu prüfen.

Artikel 7

(1) Will ein Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem dieser Staaten hat, vor einem Gericht des anderen Vertragsstaates von den im Artikel 4 Absatz 1 genannten Begünstigungen Gebrauch machen, so kann er den entsprechenden Antrag bei dem nach seinem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz zuständigen Bezirksgericht zu Protokoll geben.

(2) Diesem Antrag sind das im Artikel 5 genannte Zeugnis und erforderlichenfalls eine Darstellung des Sachverhaltes anzuschließen.

(3) Der Antrag samt Unterlagen ist auf dem im Artikel 9 bezeichneten Weg weiterzuleiten.

(4) Der Antrag ist ohne Rücksicht darauf zu behandeln, daß er nicht in der Sprache des Gerichtes, das über ihn zu entscheiden hat, abgefaßt ist. Für die allenfalls erforderlichen Übersetzungen haben die Behörden des Staates zu sorgen, dessen Gericht in der Sache zu entscheiden hat.

(5) Das zur Entscheidung über den Antrag zuständige Gericht hat im Falle der Bewilligung der Begünstigungen von Amts wegen einen Vertreter für den Antragsteller zu bestellen.

Gemeinsame Bestimmungen für Zustellung und Rechtshilfe

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch ihre Gerichte auf Ersuchen einander in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechtes Rechtshilfe zu leisten und Zustellungen durchzuführen.

(2) In den im Absatz 1 angeführten Angelegenheiten haben die Gerichte auch Verwaltungsbehörden, soweit diese für solche

(2) Jestliže navrhovatel nemá bydliště ani pobyt na území žádného ze smluvních států, může toto potvrzení vystavit příslušný diplomatický nebo konzulární zastupitelský úřad státu, jehož občanem je navrhovatel. Toto ustanovení nevylučuje poskytnutí výhod uvedených v článku 4, odstavec 1, na základě potvrzení vydaného úřadem státu, ve kterém má navrhovatel své bydliště nebo pobyt.

Článek 6

Soud, který rozhoduje o návrhu na povolení výhod uvedených v článku 4, odstavci 1, má právo v mezích svého úředního oprávnění přezkoumat předložené potvrzení.

Článek 7

(1) Chce-li občan jednoho z obou smluvních států mající bydliště, pobyt nebo sídlo v jednom z těchto států použít před soudem druhého smluvního státu výhod uvedených v článku 4, odstavci 1, může podat návrh na přiznání těchto výhod do protokolu u okresního soudu příslušného podle jeho bydliště, pobytu nebo sídla.

(2) K tomuto návrhu se připojí potvrzení uvedené v článku 5 a případně vylíčení podstaty věci.

(3) Návrh i s doklady bude odeslán způsobem uvedeným v článku 9.

(4) Návrh bude projednán bez ohledu na to, že není sepsán v jazyce soudu, který o něm rozhoduje. Překlady, kterých bude po případě zapotřebí, opatří orgány státu, jehož soud ve věci rozhoduje.

(5) Soud příslušný k rozhodnutí o návrhu určí navrhovatel v případě, že výhody povolí, z úřední moci zástupce.

Společná ustanovení o doručování a právní pomoci

Článek 8

(1) Smluvní státy se zavazují, že jejich soudy si budou vzájemně na dožádání poskytovat právní pomoc a provádět doručování ve věcech občanskoprávních, jakož i ve věcech rodinného práva.

(2) Soudy poskytují právní pomoc a provádějí doručování ve věcech uvedených v odstavci 1 také na dožádání správních úřadů, pokud jsou

Angelegenheiten zuständig sind, auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten und Zustellungen durchzuführen. Die Bestimmungen über Zustellung und Rechtshilfe, die sich auf Ersuchen von Gerichten beziehen, sind auf Ersuchen der genannten Verwaltungsbehörden sinngemäß anzuwenden.

Artikel 9

Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten verkehren in Angelegenheiten der Zustellung und der Rechtshilfe miteinander im Weg der beiderseitigen Justizministerien, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 10

Die Gerichte können sich bei Ersuchen um Zustellung oder Rechtshilfe der eigenen Sprache bedienen. Die Ersuchsschreiben sind mit dem amtlichen Siegel zu versehen; sie bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 11

Das Ersuchsschreiben hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Sache, auf die sich das Ersuchen bezieht;
- b) die Bezeichnung der Beteiligten mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohn- oder Aufenthaltsort, bei juristischen Personen Namen und Sitz;
- c) gegebenenfalls Vor- und Zunamen sowie Anschrift ihrer Vertreter;
- d) die erforderlichen Angaben über den Gegenstand des Ersuchens, insbesondere bei Zustellersuchen die Anschrift des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstückes, bei Rechtshilfeersuchen insbesondere die Umstände, über die ein Beweis erhoben werden soll, gegebenenfalls auch Fragen, die an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen.

Artikel 12

Die Erledigung der Ersuchsschreiben einschließlich der hierbei zu verwendenden Sprache richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört. Dieses Gericht hat jedoch bestimmt bezeichnete Verfahrensvorschriften des anderen Vertragsstaates anzuwenden, wenn hierum ersucht worden ist und die Anwendung dieser Vorschriften nicht Grundsätzen der Gesetzgebung des Staates widerspricht, dem es angehört.

Artikel 13

(1) Ist die Anschrift einer Person, die vernommen oder der ein Schriftstück zugestellt

pro tyto věci příslušné. Ustanovení o doručování a o právní pomoci, která se vztahují na dožádání soudů, se užije obdobně i na dožádání uvedených správních úřadů.

Článek 9

Soudy obou smluvních států se navzájem stýkají při doručování a poskytování právní pomoci prostřednictvím svých ministerstev spravedlnosti, pokud není v této Smlouvě stanoveno něco jiného.

Článek 10

Soudy mohou užívatí při dožádání o doručení nebo poskytnutí právní pomoci vlastního jazyka. Dožádání je třeba opatřití úřední pečeti; nepotřebují žádného ověření.

Článek 11

Dožádání obsahuje tyto údaje:

- a) označení věci, které se dožádání týká;
- b) jméno a příjmení účastníků, povolání, bydliště nebo pobyt, u právnických osob název a sídlo;
- c) jména, příjmení a adresy jejich zástupců, jestliže byli zřízení;
- d) potřebné údaje o předmětu dožádání, při dožádání o doručení zejména adresu příjemce a označení písemnosti, která má být doručena, při dožádání o právní pomoc zejména okolnosti, o nichž má být proveden důkaz, po případě také otázky, které mají být kladeny osobám, o jejichž výslech se žádá.

Článek 12

Vyřízení dožádání včetně jazyka, kterého se při tom použije, se spravuje právními předpisy smluvního státu, jehož soud je dožádán. Tento soud však použije výslovně označených předpisů druhého smluvního státu o řízení, jestliže byl o to požádán a jestliže použití těchto předpisů neodporuje zásadám právního řádu státu, jehož soud byl dožádán.

Článek 13

(1) Jestliže adresa osoby, která má být vyslechnuta nebo již má být doručena písemnost,

6

werden soll, nicht genau angegeben oder stellt sie sich als unrichtig heraus, so hat das ersuchte Gericht nach Möglichkeit die richtige Anschrift festzustellen.

(2) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so hat es das Ersuchsschreiben an das zuständige Gericht weiterzuleiten, wenn dieses im Inland gelegen ist. Hievon hat das ersuchte Gericht das ersuchende Gericht unmittelbar durch die Post zu verständigen.

(3) Das ersuchte Gericht hat auf Verlangen des ersuchenden Gerichtes dieses rechtzeitig von Ort und Zeit der durchzuführenden Rechtshilfebehandlung unmittelbar durch die Post mit eingeschriebenem Brief zu verständigen.

Artikel 14

In Fällen, in denen dem Ersuchen nicht entsprochen werden konnte, sind die Akten zurückzusenden und die Gründe mitzuteilen, aus denen das Ersuchen undurchführbar war oder die Erledigung abgelehnt wurde.

Artikel 15

(1) Die aus Anlaß der Erledigung eines Ersuchens entstandenen Kosten werden mit Ausnahme der an Sachverständige bezahlten Vergütungen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht ersetzt.

(2) Die Höhe und die Art der gemäß Absatz 1 nicht zu ersetzenden Kosten sind dem ersuchenden Gericht bekanntzugeben.

(3) Die Durchführung eines Sachverständigenbeweises darf vom Erlag eines Vorschusses beim ersuchten Gericht nur dann abhängig gemacht werden, wenn die Vergütung des Sachverständigen von einer Partei zu tragen ist, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in dem Staat hat, dem das ersuchte Gericht angehört.

Artikel 16

Die Durchführung eines Ersuchens darf nur abgelehnt werden, wenn der Staat, an dessen Gericht das Ersuchen gerichtet wird, der Ansicht ist, daß der Durchführung des Ersuchens die öffentliche Ordnung entgegensteht.

Besondere Bestimmungen für Zustellungen

Artikel 17

(1) Sind die zuzustellenden Schriftstücke in der Sprache des ersuchten Gerichtes abgefaßt oder ist ihnen eine Übersetzung in diese Sprache beigefügt, so hat das ersuchte Gericht die Zustellung unter Anwendung seiner Rechtsvorschriften durchzuführen; Artikel 12 bleibt unberührt.

je uvedena nesprávně nebo nepřesně, zjistí dožádaný soud podle možnosti správnou adresu.

(2) Není-li dožádaný soud pro vyřízení dožádání příslušný, postoupí dožádání příslušnému soudu, je-li tento soud v témže státě. Dožádaný soud o tom vyrozumí přímo poštou soud dožadující.

(3) Dožádaný soud sdělí včas dožadujícímu soudu na jeho žádost doporučeným dopisem přímo poštou místo a čas, kdy dožádání o právní pomoc vyřídí.

Článek 14

V případech, ve kterých dožádání nebude moci být vyřízeno, budou spisy vráceny a sděleny důvody, pro které dožádání nemohlo být provedeno nebo pro které jeho vyřízení bylo odmítnuto.

Článek 15

(1) Mezi smluvními státy nebudou hrazeny náklady, které vznikly při vyřízení dožádání, s výjimkou odměn vyplacených znalcům.

(2) Výši nákladů, která se podle odstavce 1 nehradí, je třeba sdělit dožadujícímu soudu s tím, o jaké náklady jde.

(3) Provedení znaleckého důkazu může být učiněno závislým na složení zálohy u dožádaného soudu pouze tehdy, jestliže znalečné má hradit účastník, jehož bydliště, pobyt nebo sídlo je ve státě, jehož soud byl dožádán.

Článek 16

Vyřízení dožádání může být odmítnuto pouze tehdy, jestliže podle názoru státu, jehož soud byl dožádán, odporuje vyřízení dožádání veřejnému pořádku.

Zvláštní ustanovení o doporučování

Článek 17

(1) Dožádaný soud doručí písemnosti podle svých právních předpisů, jestliže jsou sepsány v jeho jazyce nebo je-li k nim připojen překlad do jeho jazyka; článek 12 není tím dotčen.

(2) In anderen Fällen als den im Absatz 1 bezeichneten sind die Schriftstücke dem Empfänger nur zuzustellen, wenn dieser sie freiwillig entgegennimmt.

(3) Die im Absatz 1 bezeichnete Übersetzung muß entweder amtlich hergestellt oder von einem Dolmetsch, der in einem der beiden Vertragsstaaten amtlich bestellt ist, als richtig bestätigt sein; die Unterschrift des Dolmetschers bedarf keiner Beglaubigung.

Artikel 18

Die Zustellung wird entweder durch einen Zustellausweis, der vom ersuchenden Gericht übersendet wurde oder vom ersuchten Gericht beigelegt wird, oder durch ein von diesem aufgenommenes Protokoll nachgewiesen. Der Zustellausweis und das Protokoll sind mit der Unterschrift des Zustellorgans, dem Gerichtssiegel und der Unterschrift der Person, die das Schriftstück übernommen hat, gegebenenfalls mit einem Vermerk über die sonstige Form der Zustellung, zu versehen; die Art des zugestellten Geschäftsstückes, dessen Aktenzeichen, das ersuchende Gericht, die Form und der Tag der Zustellung müssen sich aus dem Zustellausweis oder dem Protokoll ergeben.

Besondere Bestimmungen für die Rechtshilfe

Artikel 19

Wenn um die Vernehmung einer Partei ersucht wird, ist das ersuchte Gericht nicht verpflichtet, Zwangsmittel anzuwenden, um die Partei zum Erscheinen bei Gericht zu veranlassen.

Rechte der diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden

Artikel 20

Durch die Bestimmungen dieses Vertrages wird die Berechtigung der diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden der beiden Vertragsstaaten, auch auf den im Vertrag behandelten Gebieten Verbindung mit den Angehörigen ihres Staates — soweit es sich nicht um Doppelbürger handelt — zu halten, nicht berührt; doch dürfen Zwangsmittel hierbei weder angedroht noch angewendet werden.

II. TEIL

Urkundenwesen

Artikel 21

(1) Die von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines der Vertragsstaaten ausgestellt-

(2) V ostatních případech, které nejsou uvedeny v odstavci 1, doručí se písemnosti příjemci pouze tehdy, jestliže je dobrovolně převezme.

(3) Překlad uvedený v odstavci 1 musí být buď vyhotoven úředně nebo jeho správnost potvrzena tlumočnickem, který byl úředně ustanoven v jednom z obou smluvních států; podpis tlumočnicka nemusí být ověřen.

Článek 18

Doručení bude potvrzeno buď doručným listem, který byl zaslán dožadujícím soudem nebo který připojil dožádaný soud, anebo protokolem sepsaným tímto soudem. Doručný list a protokol bude opatřen podpisem doručujícího orgánu, soudní pečeti a podpisem osoby, která písemnost převzala, po případě poznámkou o jiném způsobu doručení; z doručného listu a z protokolu musí být patrně označeno doručované písemnosti, její jednací číslo, dožadující soud, způsob a den doručení.

Zvláštní ustanovení o právní pomoci

Článek 19

Jestliže se žádá o výslech účastníka sporu, není dožádaný soud povinen použít donucovacích prostředků k tomu, aby se tento účastník k soudu dostavil.

Oprávnění diplomatických a konzulárních zastupitelských úřadů

Článek 20

Ustanoveními této Smlouvy není dotčeno oprávnění diplomatických a konzulárních zastupitelských obou smluvních států stýkati se s občany svého státu také ve věcech upravených touto Smlouvou, pokud nejde o osoby s dvojnásobným občanstvím; při tom však nesmí být vyhrožováno donucovacími prostředky ani jich nesmí být použito.

II. ČÁST

Ustanovení o listinách

Článek 21

(1) Veřejné listiny vydané soudem nebo správním úřadem jednoho ze smluvních států

ten öffentlichen Urkunden, die mit der amtlichen Unterschrift und dem amtlichen Siegel versehen sind, genießen auch vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Dies gilt auch für andere inländische Urkunden, denen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sie ausgestellt wurden, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt.

(2) Diese Beweiskraft kommt auch der Bestätigung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde zu, die von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder von einem österreichischen öffentlichen Notar der Privaturkunde beiggesetzt worden ist.

Artikel 22

Die im Artikel 21 Absatz 1 bezeichneten Urkunden einschließlich der Bestätigungen der Echtheit einer Unterschrift, die mit der amtlichen Unterschrift und dem amtlichen Siegel des Gerichtes, der Verwaltungsbehörde oder der die Urkunde ausstellenden Person versehen sind, bedürfen zum Gebrauch vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates keiner weiteren Beglaubigung.

Artikel 23

(1) Beide Vertragsstaaten übermitteln einander abgaben- und kostenfrei Personenstandsurkunden, die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Wenn nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Randvermerk zu der Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Sterbefalles eingetragen wird, so ist im Sinne des Absatzes 1 eine vollständige Abschrift der ursprünglichen Eintragung und des Randvermerkes zu übermitteln.

(3) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden gesammelt vierteljährlich übermittelt.

Artikel 24

Auf Ersuchen einer Behörde des einen Vertragsstaates hat die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates abgaben- und kostenfrei Auszüge und amtliche Abschriften aus Personenstandsbüchern sowie Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen in Personenstandsfällen zum amtlichen Gebrauch auszustellen und zu übersenden. In dem Ersuchen muß das öffentliche Interesse hinreichend bezeichnet sein.

opatréné úředním podpisem a úředním razítkem požívají také před soudy a správními úřady druhého smluvního státu důkazní moci veřejných listin. To platí také pro jiné tuzemské listiny, které mají podle právních předpisů smluvního státu, ve kterém byly vydány, důkazní moc veřejných listin.

(2) Tuto důkazní moc má také ověřovací doložka, kterou soud, správní úřad nebo rakouský veřejný notář ověřil pravost podpisu na soukromé listině.

Článek 22

Listiny uvedené v článku 21, odstavci 1, jakož i doložky ověřující pravost podpisu, které jsou opatřeny úředním podpisem a úředním razítkem soudu, správního úřadu nebo osoby, která listinu vystavila, nemusejí být pro použití před soudy nebo správními úřady druhého smluvního státu dále ověřovány.

Článek 23

(1) Oba smluvní státy si budou bezplatně zasílat matriční doklady týkající se narození, uzavření manželství a úmrtí občanů druhého smluvního státu, pokud zápisy byly učiněny po dni nabytí účinnosti této Smlouvy.

(2) Jestliže po dni nabytí účinnosti této Smlouvy byl proveden dodatečný zápis do matriky narození, manželství nebo úmrtí, bude ve smyslu odstavce 1 zaslán úplný výpis původního i dodatečného zápisu.

(3) Úmrtní listy se zasílají ihned, ostatní listy společně jednou za čtvrt roku.

Článek 24

Na žádost úřadu jednoho smluvního státu vyhotoví a zašle příslušný úřad druhého smluvního státu pro úřední potřebu bezplatně výpisy, jakož i úřední opisy z matriky nebo vyhotovení soudního rozhodnutí týkajícího se osobního stavu. Žádost musí být dostatečně zdůvodněna veřejným zájmem.

Artikel 25

Bei der Übermittlung von Urkunden gemäß Artikel 23 sowie bei Ersuchen gemäß Artikel 24 und deren Erledigung ist der diplomatische oder konsularische Weg einzuhalten; der Anschluß von Übersetzungen ist nicht erforderlich.

Artikel 26

Das nach den Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten bestehende Erfordernis der Bescheinigung der Zuständigkeit der Behörde, die ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen hat, entfällt im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten.

III. TEIL**Rechtsauskünfte****Artikel 27**

Das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich und das Justizministerium der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik werden einander auf Ersuchen Auskünfte über Rechtsvorschriften erteilen, die in ihrem Staat in Kraft stehen oder gestanden sind.

IV. TEIL**Allgemeine und Schlußbestimmungen****Artikel 28**

Die Bestimmungen der Teile I und II dieses Vertrages, die die Gerichte betreffen, sind auch auf tschechoslowakische Staatsnotariate anzuwenden, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in der Republik Österreich in den Bereich der Gerichtsbarkeit fallen.

Artikel 29

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

Artikel 30

(1) Dieser Vertrag tritt 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Der Vertrag ist für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und bleibt weiter in Kraft, sofern nicht einer der Vertragsstaaten sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem anderen Vertragsstaat mitteilt, daß er den Vertrag aufkündigt.

(3) Wurde der Vertrag nicht gemäß Absatz 2 gekündigt, so bleibt er auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern nicht einer der Vertragsstaaten dem anderen Vertragsstaat mitteilt, daß er den Vertrag aufkündigt; in diesem Fall bleibt er noch ein Jahr nach Aufkündigung in Kraft.

Článek 25

Zasílání listin podle článku 23, jakož i žádosti podle článku 24 a jejich vyřízení se děje diplomatickou nebo konzulární cestou; překlady není třeba připojovat.

Článek 26

V poměru mezi smluvními státy není zapotřebí potvrzení vyžadovaného právními předpisy jednoho ze smluvních států o příslušnosti úřadu, který vydal osvědčení o způsobilosti k uzavření manželství.

III. ČÁST**Informace o právním řádu****Článek 27**

Spolkové ministerstvo spravedlnosti Rakouské republiky a ministerstvo spravedlnosti Československé socialistické republiky si budou vzájemně na požádání poskytovat informace o právních předpisech, které platí nebo platily v jejich státě.

IV. ČÁST**Společná a závěrečná ustanovení****Článek 28**

Ustanovení I. a II. části této Smlouvy, která se týká soudů, se použije také na československá státní notářství pokud jde o věci, které náležejí v Rakouské republice do působnosti soudů.

Článek 29

Tato Smlouva bude ratifikována; ratifikační listiny budou co nejdříve vyměněny ve Vídni.

Článek 30

(1) Tato Smlouva nabývá účinnosti 60 dní po výměně ratifikačních listin.

(2) Smlouva je uzavřena na dobu 5 let a platí dále, pokud jeden ze smluvních států neoznámí druhému smluvnímu státu 6 měsíců před uplynutím těchto pěti let, že Smlouvu vypovídá.

(3) Nebude-li Smlouva podle odstavce 2 vypovězena, platí dále na neurčitou dobu, pokud jeden ze smluvních států neoznámí druhému smluvnímu státu, že Smlouvu vypovídá; v tomto případě platí Smlouva ještě jeden rok po vypovědi.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Prag, am 10. November 1961 in doppelter Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich

Calice

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

V. David

Schlußprotokoll

Bei der Fertigung des heute zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossenen Vertrages über wechselseitigen rechtlichen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen, über Urkundenwesen und über Erteilung von Rechtsauskünften besteht Einverständnis über folgende Punkte:

1. In der Republik Österreich sind öffentliche Personenstandsurkunden auch die von den zuständigen konfessionellen Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellten Heiratsurkunden betreffend Ehen, die vor ihnen vor dem 1. August 1938 geschlossen worden sind, sowie Geburtsurkunden (Geburtsbescheinigungen) und Sterbeurkunden, wenn Geburt oder Tod vor dem 1. Jänner 1939 beurkundet worden ist. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ein Verzeichnis dieser Kirchen und Religionsgesellschaften binnen drei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages an übermitteln.

In der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik sind öffentliche Personenstandsurkunden auch die von den zuständigen konfessionellen Organen vor dem 1. Jänner 1950 ausgestellten Auszüge aus ihren Matrikelbüchern. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Kirchen und Religionsgesellschaften binnen drei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages an übermitteln.

2. Die Bestimmungen des Artikels 22 sind auch auf die Urkunden der österreichischen So-

Na důkaz toho zmocněnci obou smluvních států tuto Smlouvu podepsali a opatřili ji pečeti.

Dáno v Praze dne 10. listopadu 1961 ve dvou původních vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém, přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Rakouskou republiku

Calice

Za Československou socialistickou republiku

V. David

Závěrečný protokol

Při podpisu dnes uzavřené Smlouvy mezi Rakouskou republikou a Československou socialistickou republikou o vzájemném právním styku ve věcech občanskoprávních, o listinách a o právních informacích bylo dosaženo dohody o následujících bodech:

1. V Rakouské republice jsou veřejnými matričními doklady také doklady, které byly vydány příslušnými církevními orgány zákonem uznaných církví a náboženských společností, a to oddací listy ohledně manželství, která byla před nimi uzavřena před 1. srpnem 1938, jakož i rodné listy (potvrzení o narození) a úmrtní listy ohledně narození a úmrtí, která byla zapsána před 1. lednem 1939. Spolkové ministerstvo zahraničních věcí Rakouské republiky zašle ministerstvu zahraničních věcí Československé socialistické republiky seznam těchto církví a náboženských společností do tří měsíců ode dne nabytí účinnosti této Smlouvy.

V Československé socialistické republice jsou veřejnými matričními doklady také matriční výpisy z matrik příslušných církevních orgánů vyhotovené před 1. lednem 1950. Ministerstvo zahraničních věcí Československé socialistické republiky zašle Spolkovému ministerstvu zahraničních věcí Rakouské republiky seznam v úvahu přicházejících církví a náboženských společností do tří měsíců ode dne nabytí účinnosti této Smlouvy.

2. Ustanovení článku 22 se použije také na listiny vydané rakouskými nositeli sociálního

zialversicherungsträger anzuwenden, die nach österreichischem Recht keine öffentlichen Urkunden sind.

3. Bis zum Inkrafttreten eines Sozialversicherungsabkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten sind die Bestimmungen dieses Vertrages auch auf die Schiedsgerichte der Sozialversicherung der Republik Österreich entsprechend anzuwenden. Die österreichischen Gerichte haben Zustellungen und Rechtshilfe auf Grund von Ersuchen tschechoslowakischer Gerichte in Sachen der Sozialversicherung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen.

4. Durch das Inkrafttreten dieses Vertrages werden die bestehenden Regelungen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen auf Gebieten, auf die sich dieser Vertrag nicht bezieht, nicht berührt (Erbschafts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Strafsachen; Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1948, S. 7, und die übereinstimmende Mitteilung Nr. 12 im Verordnungsblatt des tschechoslowakischen Justizministeriums 1948).

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Vertrages bildet, unterzeichnet.

Ausgefertigt in Prag, am 10. November 1961 in doppelter Urschrift in deutscher und tschechischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich

Calice

Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik

V. David

pojištění, které podle rakouského práva nejsou veřejnými listinami.

3. Do doby, než nabude účinnosti úmluva o sociálním pojištění mezi oběma smluvními státy, se vztahují ustanovení této Smlouvy obdobně také na rozhodčí soudy sociálního pojištění v Rakouské republice. Rakouské soudy budou provádět doručování a poskytovat právní pomoc na základě dožadání československých soudů podle této Smlouvy ve věcech sociálního zabezpečení.

4. Nabytím účinnosti této Smlouvy není dotčena úprava věcí občanskoprávních a věcí trestních, na které se tato Smlouva nevztahuje (dědické věci, věci poručenské a opatrovnícké, jakož i věci trestní; Sdělení v Úředním listě rakouské justiční správy z roku 1948 str. 7 a shodné Sdělení č. 12 ve Věstníku československého ministerstva spravedlnosti z roku 1948).

Na důkaz toho podepsali zmocněnci tento Závěrečný protokol, který tvoří součást Smlouvy.

Dáno v Praze dne 10. listopadu 1961 ve dvou původních vyhotoveních, každé v jazyce německém a českém přičemž obě znění mají stejnou platnost.

Za Rakouskou republiku

Calice

Za Československou socialistickou republiku

V. David

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeine Bemerkungen.

Die Tschechoslowakische Sozialistische Republik (im folgenden CSSR) gehört zu den Staaten, mit denen Österreich einen sehr regen Verkehr auf dem Gebiete des Privat- und Prozeßrechtes aufzuweisen hat. Vor dem 13. März 1938 galt für die rechtlichen Beziehungen mit diesem Staat eine Reihe von Vorschriften, die teils im Staatsbeziehungsweise Bundesgesetzblatt, teils im Amtsblatt der Justizverwaltung veröffentlicht wurden (die vor dem 1. März 1933 erschienenen Vorschriften sind auch in der Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen Nr. 243 „Zwischenstaatlicher Rechtshilfeverkehr, Rechtshilfeerlaß 1932“, 2. Auflage, herausgegeben von Krautmann-Krecht-Hackl, abgedruckt). Diese Vorschriften beruhen auf zwischenstaatlichen Übereinkommen, die zum Teil lediglich in der Form von Schriftwechseln zwischen dem österreichischen und dem tschechoslowakischen Justizministerium zustande gekommen sind. Über den Abschluß eines die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen umfassenden Vertrages fanden im Jahre 1937 Verhandlungen statt, die im Zeitpunkt der Besetzung Österreichs kurz vor dem Abschluß standen.

Nach 1945 wurde der Rechtshilfeverkehr vorerst auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufgenommen und im Wege von direkten Besprechungen zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem tschechoslowakischen Justizministerium zum großen Teil der Zustand wiederhergestellt, der vor dem 13. März 1938 auf Grund der Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung (im folgenden JABl.) 1919, Seite 45, bestanden hatte (siehe die Mitteilungen im JABl. 1948, Seite 7, und die entsprechende Mitteilung Nr. 12 im Amtsblatt des tschechoslowakischen Justizministeriums 1948). Der wesentliche Unterschied gegenüber der früheren Regelung ist der, daß der Verkehr nunmehr nicht mehr unmittelbar zwischen den Gerichten, sondern durch Vermittlung der beiden Justizministerien durchgeführt wird. Hervorzuheben ist auch, daß die Gegenseitigkeit hinsichtlich der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (Vollzugsanweisung vom 8. April 1919,

StGBI. Nr. 255), mit Ausnahme der Entscheidungen über Prozeßkosten, nicht wiederhergestellt worden ist. Der Rechtshilfeverkehr wurde seit 1945 auf der geschilderten Grundlage im großen und ganzen reibungslos abgewickelt. Eine staatsvertragliche Regelung dieses Zustandes erwies sich schließlich für das Gebiet des Rechtshilfeverkehrs in bürgerlichen Rechtssachen jedoch als angezeigt.

Da auch die Regierung der CSSR den Wunsch zum Abschluß eines Rechtshilfevertrages äußerte, fanden im September 1960 in Wien Verhandlungen statt, die am 24. September 1960 zur Paraphierung des Entwurfs eines Rechtshilfevertrages samt Schlußprotokoll führten. Über einige noch offen gebliebene Fragen wurden die Verhandlungen im Juni 1961 in Prag fortgesetzt und mit einer Paraphierung der neugefaßten Bestimmungen am 8. Juni 1961 abgeschlossen. Am 10. November 1961 wurde der Vertrag samt Schlußprotokoll in Prag unterzeichnet.

Der Vertrag regelt den Rechtsschutz, die Befreiung von der Prozeßkostensicherheit und im Zusammenhang damit die Vollstreckung der Kostenforderung des siegreichen Beklagten gegen den unterlegenen Kläger, die Gewährung des Armenrechtes, die Zustellung und Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen (Teil I), die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, den Entfall der Beglaubigung, den Austausch und die Ausstellung von Personenstandsurkunden, den Entfall der Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde auf Ehefähigkeitszeugnissen (Teil II) sowie die Erteilung von Rechtsauskünften zwischen den beiden Justizministerien (Teil III). Teil IV enthält allgemeine und Schlußbestimmungen. Im Schlußprotokoll erhalten die Bestimmungen des Vertrages verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen. Im wesentlichen stellt der Vertrag lediglich eine Kodifizierung der bisherigen Praxis des Rechtshilfeverkehrs zwischen der Republik Österreich und der CSSR dar.

Der Vertrag ist gesetzändernd und muß daher vor Ratifikation den Organen der Bundesgesetzgebung zur verfassungsmäßigen Genehmigung unterbreitet werden.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu Artikel 1:

Abs. 1 gewährt den Angehörigen der Vertragsstaaten den freien Zutritt zu den Gerichten des anderen Vertragsstaates und gestattet ihnen, vor diesen Gerichten unter denselben Bedingungen aufzutreten wie Inländer (formelle Gegenseitigkeit, so auch schon JABl. 1948, Seite 7, Z. 1).

Abs. 2 stellt die juristischen Personen einschließlich Handelsgesellschaften den natürlichen Personen unter gewissen Voraussetzungen gleich, wie es der neueren Vertragspraxis entspricht (siehe Artikel 11 des Vertrages vom 17. Oktober 1955, BGBl. Nr. 193/1956, zwischen der Republik Österreich und der UdSSR über Handel und Schifffahrt, Artikel IV Abs. 1 Buchstabe a des Vertrages vom 14. Juli 1961 zwischen der Republik Österreich und dem Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsachen). Die Fassung „eine juristische Person einschließlich Handelsgesellschaften“ wurde gewählt, weil es auch Handelsgesellschaften gibt, die in der Praxis und in der allerdings in letzter Zeit nicht mehr unbestrittenen Lehre nicht als juristische Personen angesehen werden (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft).

Zu Artikel 2:

Abs. 1 sieht, wie auch schon JABl. 1948, Seite 7, Z. 2, die Befreiung der beiderseitigen Staatsangehörigen von der Leistung der Prozeßkostensicherheit vor.

Gegenüber dem bisherigen Zustand enthält Abs. 1 jedoch insofern eine Einschränkung, als nunmehr, wie auch im Haager Prozeßübereinkommen (im folgenden HPÜ.), verlangt wird, daß der betreffende Angehörige eines der Vertragsstaaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet eines der Vertragsstaaten haben muß. Dies ist insbesondere deshalb geboten, weil die Bestimmungen über die Vollstreckung der Kostenforderung gegenüber dem Kläger, Antragsteller oder Intervenienten wertlos sind, wenn sich letztere nicht in einem der Vertragsstaaten aufhalten.

Neben dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mußte auch auf den Sitz abgestellt werden, da unter „Angehörigen der Vertragsstaaten“ nicht nur die natürlichen Personen, sondern auch die juristischen Personen einschließlich der Handelsgesellschaften zu verstehen sind (Artikel 1 Abs. 2).

Abs. 2: Einen vorschußweisen Erlag zur Deckung von Gerichtsgebühren kennt das österreichische Recht zur Zeit nicht. Die Entrichtung

von Gerichtskostenmarken auf Eingaben kann nicht als ein solcher vorschußweiser Erlag angesehen werden.

Abs. 3 betrifft Gerichtsgebühren, von deren Zahlung die Einleitung des Prozesses abhängig gemacht ist. Eine solche Gebühr ist zwar dem geltenden österreichischen Recht nicht bekannt, wohl aber dem tschechoslowakischen. Durch diese Bestimmung wird österreichischen Staatsbürgern eine Frist von mindestens einem Monat für die Nachbringung der Gebühr gewährt, weil insbesondere aus devisarechtlichen Gründen Überweisungen ins Ausland einige Zeit erfordern.

Abs. 4: Unter den Vergütungen im Sinne dieses Absatzes sind unter anderem Vorschüsse für Sachverständigengebühren, Zeugengebühren, Verwahrungskosten anzusehen. Sinn dieser Bestimmung ist, daß die Angehörigen des einen Vertragsstaates vor Gerichten des anderen Vertragsstaates nicht schlechter, aber auch nicht besser als die eigenen Staatsangehörigen gestellt werden.

Zu Artikel 3:

Die Befreiung vom Erlag einer Prozeßkostensicherstellung für einen ausländischen Kläger erfordert zur Wahrung der Interessen des inländischen Beklagten, daß die zugunsten des Beklagten gegen den Kläger ergangene Kostenentscheidung — und nur diese — im Heimatstaat des Klägers als vollstreckbar anerkannt wird. Fehlt eine solche Bestimmung, so würde der obsiegende inländische Beklagte beim Mangel eines gegenseitigen allgemeinen Vollstreckungsübereinkommens, wie dies gegenüber der ČSSR derzeit der Fall ist, die ersiegten Prozeßkosten vom ausländischen Gläubiger nicht hereinbringen (Abs. 1). Das gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zahlung von Gerichtsgebühren (Artikel 1 Abs. 3).

Abs. 2 berücksichtigt die Möglichkeit, daß die Höhe der Prozeßkosten oder der Gerichtsgebühr in einer besonderen Entscheidung festgesetzt wird.

Abs. 3 enthält die formellen Voraussetzungen der Antragstellung.

Abs. 4 stellt die Entscheidungen nach Abs. 1 hinsichtlich der Vollstreckung den inländischen gleich, fordert jedoch ausdrücklich, daß gegen die Entscheidung über den Exekutionsantrag ein Rechtsmittel vorbehalten bleiben muß.

Abs. 5 bezieht in die „Prozeßkosten“ im Sinne des Abs. 1 zweckmäßigerweise insbesondere auch die Kosten, die anlässlich der Vollstreckung der Prozeßkosten entstehen können, wie Kosten der Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit sowie der erforderlichen Übersetzungen und Beglaubigungen, ein. Dies entspricht Artikel 14 Abs. 4 des HPÜ. 1954, BGBl. Nr. 91/1957.

Zu Artikel 4:

Durch Abs. 1 wird die Gegenseitigkeit im Sinne des § 63 Abs. 2 Zivilprozeßordnung vertraglich gewährleistet. An dem bisherigen Zustand wird hiedurch nichts geändert (siehe JABL. 1948, Seite 7, Z. 3, Abs. 1).

Auch die ausländische juristische Person kann das Armenrecht erhalten, wie sich aus dem Wort „Sitz“ im Artikel 5 Abs. 1 ergibt, aber nur im selben Ausmaß wie die inländische. Es genügt daher nicht, daß sie arm ist, sondern es müssen allgemeine Interessen dafür sprechen (§ 63 Abs. 4, Zivilprozeßordnung). Der Begriff der „allgemeinen Interessen“ wird daher entsprechend weit ausgelegt werden müssen.

Die Umschreibung des Begriffes „Armenrecht“ mit „Begünstigungen, die im Hinblick auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse gewährt werden“, war erforderlich, da die ČSSR wohl die Einrichtung des Armenrechtes kennt, die Bezeichnung dieser Einrichtung als Armenrecht aber vermeidet.

Abs. 2 dient der Erleichterung der Prozeßführung und der Exekution zur Hereinbringung der Kosten, indem zum Beispiel für Rechtshilfebehandlungen im anderen Vertragsstaat und für die Exekution auf die Kosten das Armenrecht nicht neuerlich beantragt und bewilligt werden muß. Dies hat besondere Bedeutung für den Sachverständigenbeweis im anderen Vertragsstaat.

Zu Artikel 5:

Außer dem Hinweis auf die Bestimmungen über die Ausstellung von Armenrechtszeugnissen durch die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten (Abs. 1) wird noch der Fall berücksichtigt, daß ein Armenrechtszeugnis in einem dritten Staat auszustellen ist (Abs. 2). Hier können neben den in Betracht kommenden Behörden dieses dritten Staates auch die diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde des Vertragsstaates, dem der Antragsteller angehört, das Zeugnis ausstellen. Dies entspricht Artikel 21 HPÜ. 1954 und berücksichtigt vor allem den Fall, daß einem dritten Staat die Einrichtung des Armenrechtes unbekannt und daher keine Behörde zur Ausstellung des Zeugnisses berufen ist.

Zu Artikel 6:

Diese Regelung entspricht § 65 Abs. 5 Zivilprozeßordnung.

Zu Artikel 7:

Dieser sieht vor, daß ein Angehöriger eines der beiden Vertragsstaaten mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt oder Sitz in einem der Vertragsstaaten, der um die Bewilligung des Armenrechtes vor einem Gericht des anderen

Vertragsstaates ansuchen will, den Antrag auch beim Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes oder Sitzes zu Protokoll geben kann. Hiedurch wird der armen Partei die Erlangung des Armenrechtes vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates erleichtert.

Im Falle der Bewilligung ist von amtswegen ein Vertreter zu bestellen, der auf Grund einer mitübermittelten Information die Klage oder den Antrag verfaßt und dann vor Gericht vertritt (Abs. 5).

Zu Artikel 8:

Abs. 1 verankert den Grundsatz der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Zustellung und der Rechtshilfe durch Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen einschließlich Sachen des Familienrechtes (§ 38 Jurisdiktionsnorm, so auch JABL. 1948, Seite 7, Z. 4). Die Fassung „bürgerliches Recht einschließlich Sachen des Familienrechtes“ wurde deshalb gewählt, da nach dem Recht der ČSSR zum bürgerlichen Recht nicht auch das Familienrecht gehört.

Da in der ČSSR auf den vorgenannten Rechtsgebieten zum Teil auch Verwaltungsbehörden zuständig sind, wurden sie auf der aktiven Seite den Gerichten gleichgestellt (Abs. 2).

Zu Artikel 9:

Die Abwicklung des Rechtshilfeverkehrs durch die beiderseitigen Justizministerien kürzt den Weg ab, da weder die auswärtigen Ämter noch die jeweils in Betracht kommenden Vertretungsbehörden befaßt werden müssen.

Zu Artikeln 10 bis 12:

Diese Artikel enthalten die im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr üblichen Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Rechtshilfe- und Zustellungersuchen und über die Art der Erledigung.

Zu Artikel 13:

Abs. 2: Eine Verpflichtung zur Weiterleitung eines Ersuchens an das zuständige Gericht besteht nur, wenn dieses Gericht im Inland gelegen ist. Zur Beschleunigung und Vereinfachung ist das ersuchende Gericht von der Weiterleitung unmittelbar durch die Post zu verständigen.

Abs. 3: Aus praktischen Erwägungen ist das ersuchende Gericht von Ort und Zeit der Rechtshilfebehandlung nicht auf dem sonst vorgeschriebenen Weg über die beiderseitigen Justizministerien, sondern unmittelbar durch die Post zu verständigen.

Zu Artikel 14:

Die unerledigten Akten und die Mitteilung der Gründe der Nichterledigung sind, da nichts anderes bestimmt ist, auf dem im Artikel 9 vorgesehenen Weg zu übersenden.

Zu Artikel 15:

Abs. 1: Die zwischenstaatliche Verrechnung von Gebühren und Kosten für die Erledigung von Zustellungs- und Rechtshilfeersuchen, wie zum Beispiel von Zeugengebühren, Protokollgebühren, Porti und anderem mehr, würde mehr an Arbeit verursachen, als sie einbringen würde, zumal sich der beiderseitige Rechtshilfeverkehr in annähernd gleichem Ausmaß hält. Es wurde daher vom gegenseitigen Kostenersatz grundsätzlich abgesehen. Eine Ausnahme wurde lediglich für die Sachverständigengebühren für notwendig gehalten, da diese eine nicht unbeträchtliche Höhe erreichen können.

Abs. 2: Dieser gegenseitige Verzicht der beiden Vertragsstaaten auf Kostenersatz hindert aber nicht, innerstaatlich die nicht mit dem Vertragsstaat verrechneten Gebühren und Kosten von der allenfalls im Inland befindlichen kostenpflichtigen Partei hereinzubringen. Eine solche innerstaatliche Regelung wurde durch die Novelle vom 13. Dezember 1960, BGBl. Nr. 308, zum Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 109, vorgesehen (siehe § 1 Z. 8 Gerichtliches Einbringungsgesetz 1948). Zu diesem Zweck sind daher die Höhe und die Art der gemäß Abs. 1 nicht zu ersetzenden Kosten dem ersuchenden Gericht bekanntzugeben.

Abs. 3: Da eine Partei, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz nicht im Staate des ersuchten Gerichtes hat, durch Devisenbestimmungen gehindert sein kann, einen Vorschuß für die Vergütung des Sachverständigen zu erlegen, darf in diesem Fall die Durchführung des Sachverständigenbeweises nicht vom Erlag eines Vorschusses beim ersuchten Gericht abhängig gemacht werden.

Zu Artikel 16:

Die Ablehnung der Durchführung eines Ersuchens ist nur möglich, wenn nach Ansicht des Staates, an dessen Gerichte das Ersuchen gerichtet ist, der Durchführung des Ersuchens die öffentliche Ordnung (ordre public) entgegensteht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine im anderen Staat eingebrachte Klage gegen den ersuchten Staat zugestellt werden soll und es sich dabei um eine Handlung iure imperii handelt.

Zu Artikeln 17 und 18:

Diese Artikel enthalten die im zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr üblichen Bestimmungen über die Zustellung (siehe auch JABl. 1948, Seite 7, Z. 4, Abs. 4).

Zu Artikel 19:

Danach ist das Gericht nicht verpflichtet, Zwangsmittel anzuwenden, wenn es sich um das

Erscheinen der Streitparteien handelt. Nach der Zivilprozeßordnung ist ein Zwang ausgeschlossen (§ 380 Abs. 3 Zivilprozeßordnung) mit Ausnahme in Ehe- und Abstammungssachen.

Zu Artikel 20:

Durch diese Bestimmung wird den diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden der beiden Vertragsstaaten ermöglicht, die Zustellung an Angehörige ihres Staates durchzuführen sowie deren Einvernahme vorzunehmen. Doppelbürger sind ausgenommen, und zwar sowohl solche, die beiden Vertragsstaaten angehören, weil dies für die Vertretungsbehörden zu Schwierigkeiten mit dem Empfangsstaat führen könnte, und auch solche, die dem Sendestaat und einem dritten Staat als Doppelbürger angehören, weil hier die Beziehungen zwischen dem Empfangsstaat und dem dritten Staat tangiert werden könnten.

Der Stellung der diplomatischen und konsularischen Vertretungsbehörden entspricht es, daß sie auf fremdem Staatsgebiet keine Zwangsmittel androhen oder gar anwenden dürfen.

Zu Artikel 21:

Die Gleichstellung der beiderseitigen öffentlichen Urkunden hinsichtlich der Beweiskraft (§ 293 Abs. 2 Zivilprozeßordnung) entspricht einem seit jeher geübten Gegenseitigkeitsverhältnis (siehe JABl. 1948, Seite 7, Z. 8, Abs. 2). Dies gilt ausdrücklich auch für alle anderen inländischen Urkunden, denen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sie ausgestellt worden sind, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zukommt; dies sind zum Beispiel Zeugnisse über das Ergebnis von Untersuchungen, Erprobungen und Materialprüfungen durch die technischen Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungsanstalten, denen das Recht zur Ausstellung durch Ministerialverordnung eingeräumt ist (Gesetz vom 9. September 1910, RGBl. Nr. 185).

Zur Klarstellung wurde auch die auf einer Privaturkunde beigesetzte Bestätigung über die Echtheit einer Unterschrift ausdrücklich im Abs. 2 angeführt.

Zu Artikel 22:

Die Befreiung öffentlicher Urkunden und von gerichtlich oder notariell beglaubigten Privaturkunden sowie von beglaubigten Urkundenabschriften von jeder weiteren Beglaubigung entlastet den Rechtsverkehr, insbesondere in Grundbuchsachen, von zeitraubenden und manchmal auch im Verhältnis zum Wert der Sache kostspieligen Förmlichkeiten, die im Verhältnis zu dem benachbarten Staat überflüssig sind (so auch JABl. 1948, Seite 7, Z. 8).

Zu Artikel 23:

Diese Bestimmung behandelt den gegenseitigen Austausch von Personenstandsunterlagen.

Wird nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages im Gebiet der ČSSR die Geburt, die Eheschließung oder der Tod eines österreichischen Staatsbürgers beurkundet, so hat der tschechoslowakische Standesbeamte eine abgaben- und kostenfreie Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde zu übermitteln.

Wird zu einer in der ČSSR beurkundeten Geburt, einer Eheschließung oder einem Sterbefall eines österreichischen Staatsbürgers nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ein Randvermerk, zum Beispiel eine Namensänderung oder eine Annahme an Kindes Statt, eingetragen, so hat der tschechoslowakische Standesbeamte eine vollständige Abschrift der Eintragungen zu übermitteln.

Analog hat der österreichische Standesbeamte vorzugehen, wenn er die Geburt, die Eheschließung oder den Tod eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen beurkundet oder wenn er zu der Beurkundung einer Geburt, einer Eheschließung oder eines Sterbefalles einen Randvermerk einträgt.

Die Personenstandsunterlagen beziehungsweise vollständigen Abschriften von Personenstandsbucheintragungen sind der diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde zu übermitteln (Artikel 25).

Die hiedurch für die Standesbeamten normierte Verpflichtung zur Verständigung der diplomatischen oder konsularischen Vertretungsbehörde bedeutet eine Änderung des Personenstandsgesetzes.

Ebenso wird durch die vereinbarte abgabenfreie Übermittlung von Personenstandsunterlagen § 14 Tarifpost 4 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung geändert.

Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, Deutsches RGBl. I, Seite 1146, das seit 1. Jänner 1939 in Österreich gilt, hat der Standesbeamte für die Beurkundung der Geburten das Geburtenbuch, für die Beurkundung der Eheschließungen das Familienbuch und für die Beurkundung der Sterbefälle das Sterbebuch zu führen. Vor der Einführung dieses Gesetzes wurden in Österreich für die Beurkundung der Geburten das Geburtsregister, für die Beurkundung der Eheschließungen das Heiratsregister und für die Beurkundung der Sterbefälle das Sterberegister geführt.

Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes sind im Inland eingetretene Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle) außer ihrer Beurkundung noch in folgenden Personenstandsbüchern zu vermerken, sofern diese Bücher im Inland vorhanden sind:

I. Geburten.

- a) Eheliche Kinder: im Familienbuch der Eltern; im Falle der Eheschließung der Eltern vor dem 1. Jänner 1939 im Heiratsregister der Eltern;
- b) uneheliche Kinder: im Familienbuch der Großeltern; wurde für diese ein Familienbuch nicht angelegt, in der Geburtsmatrik der Mutter.

II. Eheschließungen.

- a) Ehelich geborener Ehepartner:
 1. im Geburtenbuch des Ehepartners und
 2. im Familienbuch der Eltern; im Falle der Eheschließung der Eltern vor dem 1. Jänner 1939 im Heiratsregister der Eltern;
- b) unehelich geborener Ehepartner:
 1. im Geburtenbuch des Ehepartners und
 2. im Familienbuch der Großeltern; wurde für diese ein Familienbuch nicht angelegt, in der Geburtsmatrik der Mutter.

III. A. Sterbefälle ehelich geborener Personen:

- a) wenn verheiratet, im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister) des Verstorbenen,
- b) wenn ledig, im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister) der Eltern des Verstorbenen.

B. Sterbefälle unehelich geborener Personen:

- a) wenn verheiratet, im Geburtenbuch (Geburtsregister) und im Familienbuch (Heiratsregister) des Verstorbenen,
- b) wenn ledig, im Familienbuch (Heiratsregister) der Großeltern des Verstorbenen; falls ein Familienbuch noch nicht angelegt wurde, im Geburtenbuch der Mutter des Verstorbenen.

Durch Artikel 23 dieses Vertrages soll die Möglichkeit geschaffen werden, die in der ČSSR eingetretenen Personenstandsfälle von österreichischen Staatsbürgern auf Grund der übermittelten Personenstandsunterlagen in die in Betracht kommenden Personenstandsbücher (Personenstandsregister) zu vermerken, sofern diese Bücher im Inland vorhanden sind. Artikel 23 dieses Vertrages bedeutet somit eine Änderung des Personenstandsgesetzes.

Zu Artikel 24:

Nach dieser Bestimmung werden auf Ersuchen einer Behörde Personenstandsunterlagen und Abschriften aus Personenstandsbucheintragungen sowie Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen in Personenstandsfällen abgaben- und kostenfrei ausgestellt und übermittelt, wenn diese für amtliche Zwecke benötigt werden. In dem Ersuchen muß das öffentliche Interesse an der

Ausstellung der in Betracht kommenden Urkunde hinreichend bezeichnet sein. Weder durch ein solches Ersuchen noch durch die Ausstellung der in Betracht kommenden Personenstandsurkunde wird der Frage der Staatsangehörigkeit vorgegriffen.

Da nach § 14 Tarifpost 14 lit. p des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung, Auszüge und Abschriften aus Personenstandsbüchern (Personenstandsregistern) nur dann gebührenfrei sind, wenn von ausländischen Behörden das Ersuchen im diplomatischen Wege (Artikel 25) gestellt wird, bedeutet die Bestimmung, daß Ersuchen auch im konsularischen Wege gestellt werden können, eine Änderung dieses Gesetzes.

Zu Artikel 26:

Diese Bestimmung behandelt den Entfall der Bescheinigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde auf tschechoslowakischen Ehefähigkeitszeugnissen über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde.

Nach § 21 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz muß ein Ehefähigkeitszeugnis, dessen ein Ausländer zur Eheschließung in Österreich bedarf, mit der Bescheinigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde, daß die ausstellende Behörde zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständig war, versehen sein.

§ 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, Deutsches RGBl. I, Seite 533, bestimmt:

„§ 21. (1) Personen, die die österreichische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, müssen nachweisen, daß sie nach dem auf sie anzuwendenden Ehe-recht die beabsichtigte Ehe schließen dürfen. Zu diesem Zwecke müssen sie ein Zeugnis der zuständigen inneren Behörde ihres Heimatstaates darüber beibringen, daß ihr ein in den Gesetzen dieses Staates begründetes Eehindernis nicht bekannt ist (Ehefähigkeitszeugnis). Das Zeugnis muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen österreichischen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn das Aufgebot nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so bewendet es hiebei.“

Die den Entfall dieser Bescheinigung regelnde Bestimmung ändert den dritten Satz des § 21 der Ersten Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz.

Zu Artikel 27:

Hier versprechen die beiden Vertragsstaaten, einander durch die Justizministerien Auskünfte

über in ihrem Staatsgebiet in Kraft stehende oder gestandene Rechtsvorschriften zu erteilen. Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Rechtsvorschriften, die nicht dem Justizbereich angehören.

Zu Artikel 28:

Die vorgesehene Gleichstellung der tschechoslowakischen Staatsnotariate mit den Gerichten war erforderlich, da die Staatsnotariate in der ČSSR die abhandlungsbehördlichen Geschäfte besorgen. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf andere Tätigkeiten tschechoslowakischer Staatsnotariate, insbesondere die Errichtung von Verträgen.

Zu Artikeln 29 und 30:

Diese beiden Artikel enthalten die in derartigen Verträgen üblichen Schlußbestimmungen.

Zum Schlußprotokoll:

Zu 1.:

Vor der Einführung der deutschen eherechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete der Republik Österreich sind Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet worden

1. betreffend Angehörige der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften von den Pfarrern dieser Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag,
2. betreffend Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angehörten, von der Bezirksverwaltungsbehörde als staatlichem Matrikenführer.

In dieser Rechtslage ist durch die Einführung der deutschen eherechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften eine Änderung eingetreten, und zwar:

a) Hinsichtlich der Eheschließungen:

Am 1. August 1938 ist das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, Deutsches RGBl. I, Seite 807, in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist auch auf dem Gebiete der Republik Österreich die obligatorische Zivilehe eingeführt worden.

Auf Grund dieses Gesetzes konnten Angehörige der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Zeit vom 1. August 1938 bis 31. Dezember 1938 nicht mehr vor ihrem Pfarrer, sondern nur vor der Bezirksverwaltungsbehörde als staatlichem Matrikenführer die Ehe schließen.

Die Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften konnten daher vor ihrem Pfarrer nur bis 31. Juli 1938 eine staatlich gültige Ehe eingehen.

b) Hinsichtlich der Beurkundung der Geburten und Sterbefälle:

Am 1. Jänner 1939 ist im Lande Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, Deutsches RGBl. I, Seite 1146, und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, Deutsches RGBl. I, Seite 533, eingeführt worden. Nach § 1 dieses Gesetzes obliegt die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle dem Standesbeamten.

Auf Grund dieses Gesetzes hat die konfessionelle Matrikenführung auch hinsichtlich der Beurkundung der Geburten und Sterbefälle betreffend Angehörige der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen durch die Bezirksverwaltungsbehörde als staatlichem Matrikenführer mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1938 ein Ende gefunden.

Die zweite Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I, Seite 1919, die am 1. Jänner 1939 in Kraft getreten ist, bestimmt, daß die im Lande Österreich geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung, Fortführung, Beweiskraft, Benutzung und Erneuerung der vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher (Geburtsregister, Heiratsregister und Sterberegister) einstweilen in Kraft bleiben. Diese Bestimmungen sind heute noch Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Nach diesen Bestimmungen sind die Pfarrer der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften berechtigt und verpflichtet, über die von ihnen vor dem 1. August 1938 beurkundeten Eheschließungen und über die von ihnen vor dem 1. Jänner 1939 beurkundeten Geburts- und Sterbefälle staatlich gültige Personenstandsurkunden auszustellen (sogenannte konfessionelle Altmatrikenführer).

Nach diesen Bestimmungen sind auch die Bezirksverwaltungsbehörden als staatliche Matrikenführer berechtigt und verpflichtet, über die von ihnen vor dem 1. Jänner 1939 beurkundeten Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle staatlich gültige Personenstandsurkunden auszustellen (sogenannte staatliche Altmatrikenführer).

Ab 1. Jänner 1939 sind nur mehr die Standesbeamten berechtigt, Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle zu beurkunden und über diese Beurkundungen staatlich gültige Personenstandsurkunden auszustellen.

Zu 2.:

Die von den österreichischen Sozialversicherungsträgern ausgestellten Bescheide über Leistungsansprüche, Versicherungsnachweise und dergleichen haben gemäß § 293 Zivilprozeßordnung in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift nicht die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. Solche Urkunden würden daher nach Artikel 22 des Vertrages einer Beglaubigung bedürfen. Zur Verwaltungsvereinfachung sowie im Hinblick auf die Kosten einer diplomatischen beziehungsweise konsularischen Beglaubigung wird durch die Bestimmung des Punktes 2 sichergestellt, daß auch die Urkunden der österreichischen Sozialversicherungsträger vor tschechoslowakischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden ohne weitere Beglaubigung verwendet werden können.

Zu 3.:

Nach Punkt 3 gelten die Bestimmungen des Vertrages bis zum Inkrafttreten eines Sozialversicherungsabkommens zwischen der Republik Österreich und der ČSSR auch für die österreichischen Schiedsgerichte der Sozialversicherung. Den Schiedsgerichten wird hiedurch ermöglicht, auf Grund der Bestimmungen der Artikel 8 ff. des Vertrages an die tschechoslowakischen Gerichte und Verwaltungsbehörden wegen Gewährung der Rechtshilfe im Wege der beiderseitigen Justizministerien heranzutreten. Dieser Vorgangsweise wird insbesondere in Schiedsverfahren bezüglich Leistungsgewährung nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 250/1954, beziehungsweise nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz, BGBl. Nr. 290/1961, in der Fassung des BGBl. Nr. 114/1962, Bedeutung zukommen, da in derartigen Verfahren die Kläger sehr häufig keine Nachweise über die auf dem Gebiete der ČSSR erworbenen Versicherungszeiten beziehungsweise zurückgelegten Beschäftigungszeiten besitzen und ihnen auch die Beschaffung derartiger Nachweise von tschechoslowakischen Stellen in vielen Fällen nicht möglich ist.

Zu 4.:

Hier wird klargestellt, daß das Inkrafttreten dieses Vertrages die bestehenden Regelungen in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen auf Gebieten, auf die sich dieser Vertrag nicht bezieht (Erbrechts-, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sowie Strafsachen) nicht berührt. Insoweit bleibt also die Mitteilung im JABl. 1948, Seite 7, und die übereinstimmende Mitteilung Nr. 12 im Verordnungsblatt des tschechoslowakischen Justizministeriums 1948 vorläufig weiterhin aufrecht.